

Gastspielvertrag



Zwischen

Steel Roses GbR
Tanja Brunner, Norbert Westphal, Dirk Janssen, Stefan Lötsch
Auf der Weide 8
50354 Hürth
Tel.: +49 177 7150050
E-Mail: band@steel-roses.de

– vertreten durch den Bevollmächtigten Detlev Lennartz (doc@steel-roses.de, +49 172 3051085)

(nachstehend Künstler genannt)

und _____

– vertreten durch den/die Bevollmächtigte(n), Herrn/Frau _____

Anschrift _____

Tel. (d) _____, Fax _____, Tel. (p) _____

– zuständige Abteilung: _____, Kontaktperson: _____

(nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Leistungen des Künstlers

Der Künstler verpflichtet sich, beim Veranstalter sein Programm in Länge von _____ Minuten
am _____ um _____ Uhr zur Durchführung zu bringen.

§ 2. Technische Leistungen des Veranstalters

a) Die Aufführung findet statt in den Räumlichkeiten (Anschrift, Telefonnummer, Ansprechpartner):

b) Die Räumlichkeiten stehen dem Künstler für erforderliche Vorbereitungsarbeiten

ab dem _____ um _____ Uhr zur Verfügung.

§ 3. Bestandteile des Vertrages

Der Gastspielvertrag kommt unter Einbeziehung des in den Anlagen beigefügten Stageplans/TechRider und den anhängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum zustande.



§ 4 - Hotelunterkunft

- a) Für die ausreichende Übernachtung von _____ Personen trägt der Veranstalter für die Zeit vom _____ (Anreise) bis zum _____ (Abreise) auf seine Kosten Sorge.
- b) Eine Vorauszahlung auf Reisekosten in Höhe von _____ Euro ist bis zum _____ zu überweisen.

§ 5 - Werbung

Der Künstler stellt dem Veranstalter folgendes Informations- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung:

§ 6 - Honorarregelung

(Variante A):

- a) Für die Durchführung(en) nach § 1 erhält der Künstler vom Veranstalter ein Gesamthonorar in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro) inklusive ____% Mehrwertsteuer.

(Variante B):

- a) Der Künstler erhält ____% der Eintrittseinnahmen.
- b) Als Mindestsumme erhält der Künstler für die Durchführung(en) nach § 1 vom Veranstalter _____ Euro (in Worten: _____ Euro) inklusive ____% Mehrwertsteuer.
- c) Es sind folgende Eintrittspreise vereinbart: _____

d) Sondervereinbarungen:

(beide Varianten):

Als Zahlungsmittel wird vereinbart: Barzahlung / Verrechnungsscheck / Überweisung auf

Empfänger: _____

IBAN: _____

BIC: _____



§ 7 - Erklärung zur Rechtsform des Künstlers

Der als "Künstler" bezeichnete Vertragspartner ist im Sinne des KSVG keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Einzelunternehmer / eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und somit selbständig im Sinne des KSVG. Der Veranstalter ist somit KSK-abgabepflichtig.

§ 8 - Wirksamkeit

Der Vertrag gilt nur dann als zustandegekommen, wenn das Duplikat dem Absender bis zum _____ gegengezeichnet vorliegt.

§ 9 - Gratiskarten

(nur in Verbindung mit § 6, Variante B, sinnvoll):

Der Veranstalter kann nach Abstimmung mit dem Künstler Frei- oder Ehrenkarten ausgeben. Die Vergabe von Pressekarten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Bei mehr als 12 Pressekarten muss der Künstler vorher zustimmen.

§ 10 - Sonstiges

Ort, Datum _____

für den Künstler _____

In Vollmacht für den Veranstalter _____

Anlagen: - **Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag**
 - **Steel Roses Stageplan/TechRider**



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag (Anlage zum Gastspielvertrag von Steel Roses)

1. Inhalt

Gegenstand des Gastspielvertrages sowie der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung der/des Auftritte/s des Künstlers.

2. Honorar / Gage

2.1 Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.

2.2 Die Gage und die Nebenkosten regelt der Vertrag.

2.3 Die Gage und die Nebenkosten sind mit der Beendigung der Darbietung fällig.

2.4 Die Gage und die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

2.5 Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Der Künstler stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.

2.6 Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.

2.7 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

3. Schadenersatz / Haftung

3.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.

3.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.

3.3 Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

3.4 Erfüllt der Künstler ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.

3.5 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

3.6 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der/den Spielstätte/n während der Auftritte

3.7 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

4. Urheber- und Leistungsschutzrechte

4.1 Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abbrechen. Der Künstler behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

4.2 Kurze Aufzeichnungen bzw. Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

4.3 Der Künstler gewährleistet, über die entsprechenden Rechte am Stück zu verfügen.

4.4 Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.

5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

5.1 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technisches Beiblattes (Stageplan/TechRider) des Programms.

5.2 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.

5.3 Der Veranstalter stellt dem Künstler und seinen Hilfskräften (max. 2) Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

5.4 Der Veranstalter stellt dem Künstler eine abschließbare und bei Bedarf heizbare Garderobe zur Verfügung.

5.5 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1 AGB.

6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (üblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.

7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).

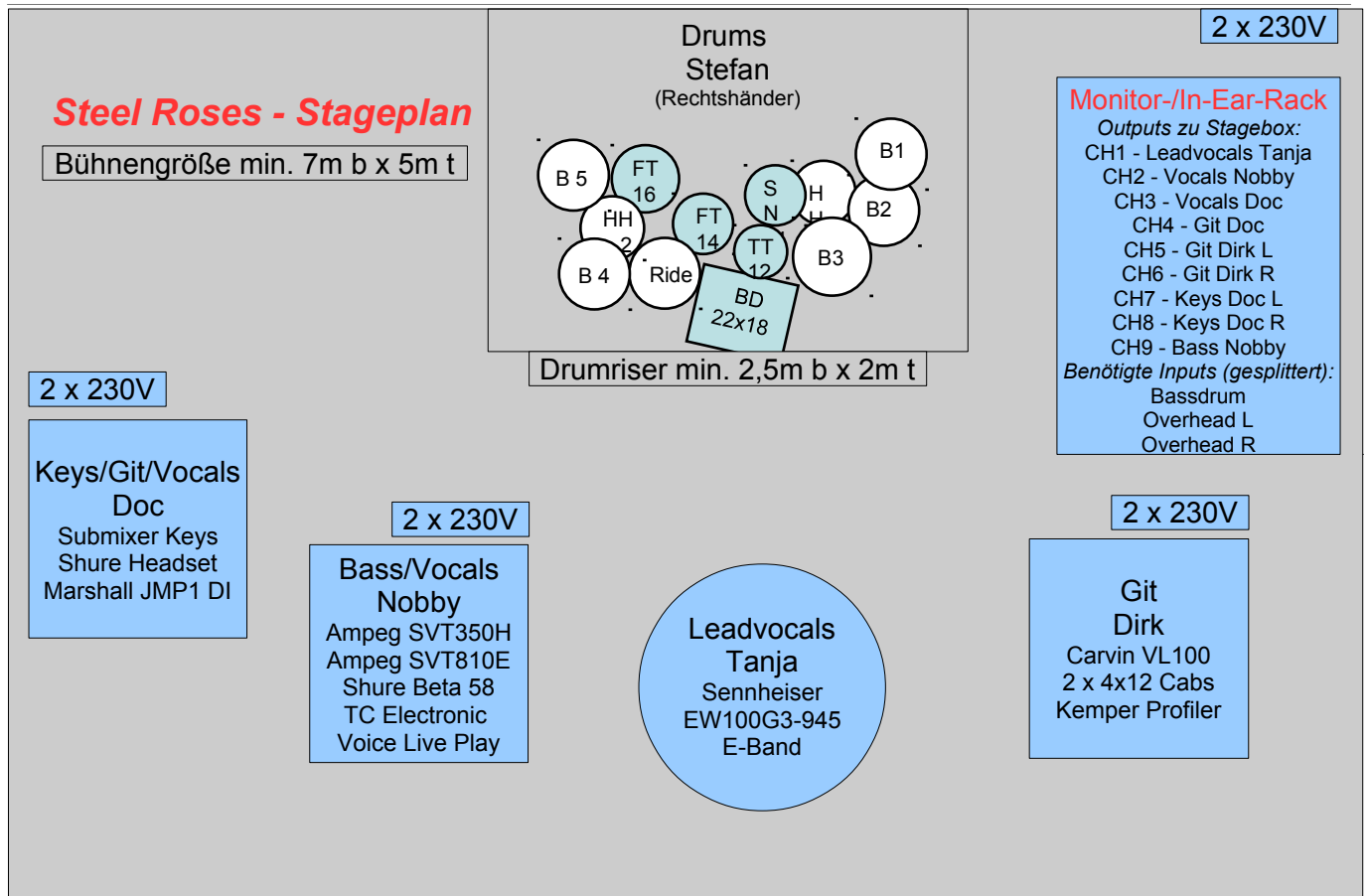
10. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Steel Roses Stageplan/Rider
(Anlage zum Gastspielvertrag von Steel Roses)

Stand: 7.6.2017

Rückfragen an: Dirk Janssen, +49 177 7150050, dirk@steel-roses.de



Steel Roses verwendet In-Ear Monitoring und stellt die komplette dafür notwendige Infrastruktur inkl. Mikrofonierung (außer für Drums) und Stative. Die folgenden Kanäle werden dem FOH gesplittert vom Monitor-/In-Ear-Rack zur Verfügung gestellt:

- CH1 - Leadvocals Tanja (unbearbeitet)
- CH2 - Vocals Nobby (TC Voice Live Play inkl. Comp + Reverb)
- CH3 - Vocals Doc (TC Harmony Singer inkl. Reverb)
- CH4 - Git Doc (DI-Out Marshall JMP1)
- CH5 - Git Dirk L (DI-Out KPA L)
- CH6 - Git Dirk R (DI-Out KPA R)
- CH7 - Keys Doc L (DI-Out Submixer Keys L)
- CH8 - Keys Doc R (DI-Out Submixer Keys L)
- CH9 - Bass Nobby (Bass Preamp DI-Out)

Für das In-Ear Monitoring wird jeweils mindestens ein gesplittertes Signal von folgenden Quellen benötigt, die notwendigen Signalsplitter werden von Steel Roses zur Verfügung gestellt:

- Bassdrum
- Overhead L
- Overhead R

=> Alternativ kann auch ein Submix des kompletten Drumsets vom FOH bereitgestellt werden.



Allgemeine Hinweise:

- Aufgrund des In-Ear Monitorings ist der Bühnensound der Backline von Gitarren und Bass sehr gering, Keyboards und Vocals sind gar nicht zu hören. Aus diesem Grund muss als Backup für das In-Ear System grundsätzlich die Möglichkeit für konventionelles Monitoring über klassische Wedges bestehen, welche im Bedarfsfall zügig in Betrieb genommen werden können.
- Sollte eine Verstärker-Backline und insbes. ein Drumset zur Verfügung stehen, so bitten wir unbedingt um vorherige Rücksprache!
- Steel Roses erwartet, dass eine ausreichend dimensionierte und professionellen Ansprüchen genügende Beschallungs- und Lichtanlage inkl. Techniker zur Verfügung gestellt wird. Sollten diesbezüglich Unsicherheiten oder Unklarheiten bestehen, so bitten wir unbedingt um Rücksprache, wir werden mit Sicherheit eine Lösung finden.
- Steel Roses wird in vielen Fällen einen eigenen Techniker für Sound und ggf. Licht mitbringen. Wir gehen hier von einer entsprechenden Unterstützung durch die Techniker der Beschallungs-/und Lichtfirma aus.
- Die Mikrofonierung des Schlagzeugs erfolgt durch den Beschaller, es werden dabei dem Industriestandard entsprechende Mikrofone der führenden Markenhersteller wie AKG, Shure, Beyerdynamic usw. eingesetzt.
- Es wird unbedingt eine Umkleidemöglichkeit (abschließbar oder bewacht) im Backstagebereich vor und nach einer Show benötigt.

Steel Roses verwendet die folgende Funkstrecken mit den aufgeführten Frequenzen:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| • In Ear Tani - Sennheiser IEM300 G2: | 830 Mhz |
| • In Ear Nobby - Audio Technica M2: | 755 Mhz |
| • In Ear Dirk - Audio Technica M2: | 757 Mhz |
| • In Ear Doc - T.Bone IEM100: | 863 Mhz |
| • Gesang Doc - Shure BLX14R: | 864 MHz |
| • Gesagn Tani - Sennheiser EW100G3: | 832 MHz |
| • Bass Nobby - Line6 Relay G30: | 2,4 Ghz - Kanal 5 |
| • Gitarre Dirk - Line6 Relay G90: | 2,4 Ghz - Kanal 12 |
| • Gitarre Doc - Line6 Relay G30: | 2,4 Ghz - Kanal 2 |

